

Bundesrathsbeschluß

in

Rekursache des bernischen Jura, betreffend Besteuerung.

(Vom 5. März 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, Namens des bernischen Jura, betreffend Verfassungs-
verletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

A.

Gesetz über die Einkommensteuer im Kanton Bern,
d. d. 18. März 1865.

I. Mit Beschluß vom 2. Juli 1863 entschied der Große Rath des Kantons Bern prinzipiell, daß der Einführung des in Verathung liegenden Einkommensteuer-Gesetzes im jurassischen Kantonstheil kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Es rekurirten jedoch 43 Mitglieder des Großen Rathes aus jenem Kantonstheil gegen diesen Beschluß an den Bundesrath, weil dadurch die Urkunde betreffend die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. November 1815 (Art. 14, 15, 21 und 23), sowie die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassung des Kantons Bern von 1846 (Art. 85, 86 und 89) verletzt seien, und weil endlich die in Art. 30 dieser Verfassung vorgeschriebene Publikation des Gesetzesentwurfes, namentlich

die Publikation der beabsichtigten Ausdehnung auf den Jura, nicht stattgefunden habe.

Der Bundesrath trat indeß auf diese Beschwerde nicht ein. Er sprach sich in seinem Beschlusse vom 9. September 1863 dahin aus: Formell seien die Requisite erfüllt worden, welche Art. 30 der Verfassung des Kantons Bern vorschreibe; materiell erscheine die Beschwerde als verfrüht, weil es dem Großen Rathe des Kantons Bern immer noch frei stehe, in der einen oder andern Weise zu entscheiden, da er zwar wohl eine Absicht ausgesprochen, diese aber noch nicht zur Thatfache gemacht habe.

II. Am 16. und 17. März 1865 behandelte nun der Große Rath des Kantons Bern den Gesetzesentwurf über die Einkommensteuer zum zweiten Male und beschloß nach einläßlicher Berathung mit 127 gegen 39 Stimmen: es sei das Gesetz, für den Fall des Eintretens, auch auf den Jura anzuwenden. Mit 124 gegen 43 Stimmen wurde sodann wirklich das Eintreten beschlossen, und im Fernern wurde mit Mehrheit entschieden, es soll das Gesetz in beiden Kantonstheilen gleichzeitig, und zwar auf 1. Januar 1866, in Kraft treten.

Die jurassische Repräsentation im Großen Rathe protestirte sogleich gegen diesen Entscheid und rekurirte abermals an den Bundesrath.

III. Die in den folgenden Erörterungen zur Sprache kommenden wesentlicheren Bestimmungen der staatsrechtlichen Urkunden lauten wie folgt:

a. „Erklärung des Wiener-Kongresses über die An-
gelegenheiten der Schweiz“ vom 20. März 1815 (Akte
offizielle Sammlung Band I, Seite 59 u. ff.)

Art. 3.

„Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für
„die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das
„Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll
„das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang
„künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein u. c. u. c.“

Art. 4.

„1) Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner
„des Bisthums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht,
„ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand
„verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft,
„deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone
„genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen
„gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt
„der Kantons-Verfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften,

„die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipal-Rechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatsverordnungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.“

„2) Die Verkäufe der National-Domänen bleiben anerkannt, und die Feodal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.“

„3) Die beidseitigen Vereinigungs-Urkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theiles gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.“

„Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernannt, entschieden.“

b. „Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern“ vom 23. November 1815.
(Loc. cit. Seite 117 u. ff.)

Laut dieser Urkunde sind die beidseitigen Abgeordneten „in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener-Kongresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen.“

Art. 14.

„Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernerischen Gesetze als Subsidar-Recht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souveränen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.“

Art. 15.

„Der französische Kriminal-Kodex, und derjenige über den Kriminal-Prozeß werden, vom Tage der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern, abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Kriminalprozeß-Form und den Kriminal-Kodex einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind.“

Art. 21.

„Der Verkauf der National-Güter wird gehandhabt, und die Lehensgefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.“

Art. 23.

„Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berücksichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen (franz. Ausgabe: *Le gouvernement se réserve la faculté de suppléer à son insuffisance éventuelle par un impôt supplémentaire*); übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-Kosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.“

„Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll vom Zeitpunkt an statthaben, da die bernische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt sein wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.“

Diese Urkunde ist am 23. November 1815 von dem Großen Rathe des Kantons Bern genehmigt worden und hat am 18. Mai 1816 die eidgenössische Ratifikation und Gewährleistung erhalten (loc. cit. Seiten 129 und 136).

c. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juli 1831.
(Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 1831. Bd. I, Seite 1.)

Art. 22.

„Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgegolten oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.“

„Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen.“

„Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, sowie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern.“

„Kein Grundstück soll künftig, weder durch Vertrag, noch durch letzte Willensverordnung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich seien.“

Art. 23.

„Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.“

d. Dekret des Großen Rathes des Kantons Bern, vom
16. Februar 1846.
(Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Jahrgang 1846,
Seite 44.)

„Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

„daß in den Jahren 1816 und 1819 die Grundsteuer in den leber=
„bergischen Amtsbezirken nach dem Verhältnisse des Ertrages der damals
„bestehenden Zehnten, Bodenzinse und anderer Lehensgefälle, sowie auch
„der Staatsdomänen festgestellt wurde;

„daß die seither und namentlich durch das Gesetz vom 20. Dezember
„1845 eingetretene Verminderung dieser Einnahmen auch eine verhält=
„nißmäßige Herabsetzung der auf diesen Grundlagen bestimmten Grund=
„steuer rechtfertige,

„beschließt:

„Es soll die im Jura bestehende Grundsteuer in dem nämlichen
„Verhältnisse herabgesetzt werden, in welchem die aus den Zehnten,
„Bodenzinsen und ähnlichen Gefällen geflossenen Staatseinnahmen im
„alten Kantonstheile sich vermindert haben.“

e. Staatsverfassung des Kantons Bern vom 13. Heu=
monat 1846.

(Neue off. Ges. Sml. des Kantons Bern, Band IV, Seite 123.)

Art. 85.

„Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten
„und einer Ausgleichung der diesörtigen Interessen der verschiedenen
„Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach
„folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

„a. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der
„Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes
„ist Sache der Gesetzgebung.

„b. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Ge=
„meinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und
„ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, ver=
„wendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von
„der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden.

„c. Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem
„Zwecke vorhandener Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht,
„so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Feh=
„lende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern
„betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte

„und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armenstollen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhunderttausend Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.

„d. Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben, und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten.

„e. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Januar 1847 in Kraft.“

II.

„a. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

„b. Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

„c. Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Privmizen im alten Kantonstheile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen:

- „1) von den seit dem 1. Januar 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme;
- „2) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrages der Ablösungssumme;
- „3) von den vor dem 2. Heumonat 1803 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theile des Betrages der Ablösungssumme.

„Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen.

III.

„Der neue Kantonstheil behält dem Grundsätze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

„Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheil, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.

IV.

„Es wird eine Hypothekar- und Schulden Tilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet.

„Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfnis bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Ober- und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, angelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet.“

Art. 86.

„Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“

Art. 89.

„Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.“

f. Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer,
vom 24. April 1847.

(Neue off. Gesetzesammlung des Kantons Bern, Bd. IV, Seite 340 u. ff.)

Die Einleitung dieses Gesetzes lautet:

„Der Große Rath des Kantons Bern,
um den Bezug der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen neuen Auflagen auf der Grundlage des § 86 der Staatsverfassung zu ordnen;

„auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,
beschließt:

„§ 1. Die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen neuen Auflagen werden erhoben:

„I. von dem Grundeigenthum (Gebäuden und Grundstücken);

„II. von den Kapitalien;

„III. von dem Einkommen.

In Art. 47 wird bestimmt, es sei dieses Gesetz nur auf das Gebiet des alten Kantonstheils anwendbar.

g. Beschluß, betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile,
vom 21. Dezember 1853.

(Neue off. Gesetzesammlung des Kantons Bern, Bd. VII, Seite 562.)

Die Art. 1 und 2 lauten wie folgt:

„1) Gemäß Art. 23 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 bleibt es maßgebende Regel, daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen soll, als nach billigem Verhältnisse gegen den alten Kanton.

„2) In gleicher Weise behält die Bestimmung dieses Artikels maßgebende Geltung, daß die Grundsteuer des Jura als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte dieses Landestheiles anzusehen sei.“

Im Weiteren wird in Art. 6 bestimmt, daß von nun an je von fünf zu fünf Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattzufinden habe, und zwar auf Grundlage einerseits der letzten offiziellen (eidgenössischen oder kantonalen) Volkszählung, und anderseits der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorhergehenden Jahre. In Art. 7 ist der Steuerbetrag des Jura vorläufig auf Fr. 125,000 n. W. festgesetzt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre.

Schließlich bestimmen die Art. 8 und 9 für die allgemeine Steuerproportion das Verhältniß von 2 zu 9, so daß das neue Erträgniß der jurassischen Grundsteuer $\frac{2}{11}$ des entsprechenden Guthabens des alten Kantonstheiles zu betragen habe.

h. Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856. (Neue Off. Gesetzesammlung des Kantons Bern, Bd. VIII, Seite 298).

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„in der Absicht, die Anlage der Vermögenssteuer nach Mitgabe des „§ 86 der Staatsverfassung zweckmäßig zu ordnen, sowie den Steuerbezug möglichst zu erleichtern;

„auf den Vortrag des Regierungsrathes,

„beschließt:

„§ 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:

„1) von dem Grundeigenthum (Gebäuden und Grundstücken);

„2) von den Kapitalien.

„§ 71. Dieses Gesetz findet bloß auf den alten Kantonstheil Anwendung. Es werden durch dasselbe alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Grund- und Kapitalsteuer aufgehoben.“

i. Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865.

Der Große Rath des Kantons Bern erläßt dieses Gesetz „in der Absicht, die Einkommenssteuer in ein billiges Verhältniß zur Vermögenssteuer zu setzen, und eine möglichst gleichmäßige Vertheilung und „allseitige Durchführung der Einkommenssteuer zu sichern,“ und beschließt daher :

„§ 2. Der Einkommensteuer ist unterworfen :

- „1) Jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke herrührt, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nuzungen ; ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe ;
- „2) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen ;
- „3) das Einkommen von verzinslichen Kapitalen (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

„§ 3. Von der Einkommensteuer ist befreit :

- „1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben ;
- „2) die Einlagen in die Hypothekerkasse ;
- „3) das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse, und
- „4) das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

„Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

„§ 4. Bei den unter Ziffer 1 des § 2 genannten Steuerobjekten ist unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen, d. h. der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird ; unter diesen Gewinnungskosten ist nicht inbegriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Kommanditen (Saz. 886 C. und § 23 u. ff. des code de commerce) einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenthümlichen unbeweglichen Betriebskapital, welches nach Mit-

„gab das Gesetz über die Vermögenssteuer versteuert wird, 4 % der Grundsteuerschätzung in Abzug gebracht.“

In § 37. ist bestimmt, dieses Gesetz trete gleichzeitig im ganzen Kanton auf 1. Januar 1866 in Kraft. Das Gesetz über die Vermögens- und Einkommens-Steuer vom 24. April 1847 nebst den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen wird durch dasselbe aufgehoben.

IV. Dieser zweite Rekurs ist von den Herren Ed. Carlin, Cyp. Revel und G. Girard für sich und namens 34 andern Mitgliedern des bernischen Grossen Rathes aus dem Jura mit Eingabe an den Bundesrath, d. d. Bern, 3. Juni 1865, prosequirt worden. Sie stellen das Gesuch, daß das Gesetz über die Einkommensteuer d. d. 18. März 1865 als null und nichtig erklärt werden möchte.

Zur Begründung dieses Gesuches beziehen sich die Rekurrenten auf die Erörterungen in ihrem ersten Rekursmemorial vom 10. Juli 1863, woraus folgende wesentliche Gesichtspunkte enthoben werden:

Das alte Fürst-Bisthum Basel sei in der französischen Revolution untergegangen und mit Frankreich vereinigt worden; unter der Republik als Département du Mont-Terrible, unter dem Kaiserreich als Bestandtheil des Département du Haut-Rhin. Während dieser Vereinigung habe das Bisthum auch die ausgezeichnete französische Gesetzgebung und namentlich die Aufhebung der Lehenspflicht erhalten. Das jurassische Volk habe diese beiden Errungenschaften hoch geschätzt, weil auch die Aufhebung der Lehensgefälle, der Zehnten und Grundzinse aller Art damit verbunden gewesen sei.

Nachdem dann in Folge der Erklärung des Wiener-Kongresses vom 20. März 1815 der größere Theil des ehemaligen Bisthums mit dem Kanton Bern vereinigt worden, sei die Bevölkerung jenes Gebietes mit Eifer bestrebt gewesen, an den Errungenschaften aus der französischen Zeit festzuhalten. Durch die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 sei auch wirklich die Ausnahmstellung des Jura anerkannt und durch verschiedene Garantien, z. B. der römisch-katholischen Religion, der Circonscription der Pfarreien, Erleichterung der Studien der jungen reformirten Geistlichen, der Erhaltung der Municipalitätsverfassungen und der städtischen Gemeinden u. sanctionirt worden. Für die vorliegende Frage seien aber die Art. 21 und 23 der Vereinigungsurkunde von besonderer Bedeutung.

Allerdings habe der bernische Jura auch den Art. 14 dieser Vereinigungsurkunde annehmen müssen. Allein es sei nicht zu übersehen, daß darin kein Zeitpunkt für die Aufhebung der besondern Gesetzgebung festgestellt worden und daß ein solcher Zeitpunkt glücklicherweise auch gegenwärtig noch nicht festgestellt sei. Im Gegentheil haben die Verfassungen von 1830 und 1846 dem Jura als Eigenthum garantirt, was dieser

Art. 14 — wenn auch nur in unbestimmter Weise — bedroht habe. Namentlich sei ihm durch Art. 89 der Verfassung von 1846 die Beibehaltung der französischen Zivil-, Handels- und Straf-Gesetzgebung zugesichert worden.

Was nun die Steuerverhältnisse betreffe, so habe im Jahr 1815 der alte Kanton Bern noch keine direkten Steuern bezogen, sondern lediglich aus den Zinsen von Kapitalien, aus den Boden- und Grundzinsen, und aus den Erträgen der Domainen, mit einer Gesamteinnahme von ungefähr Fr. 844,000, den damaligen Bedürfnissen genügen können. Am 14. März 1816 sei die Grundsteuer des Jura als verhältnismässiger Beitrag an die allgemeinen Abgaben auf Fr. 141,750 a. W. jährlich fixirt worden, wobei es 4 Jahre lang sein Bewenden gehabt.

In Folge neuer Berechnungen sei dieser Beitrag am 29. Dezember 1819 auf Fr. 160,171 a. W. erhöht, im Jahr 1845 aber vermindert worden. Ein Gesetz vom 21. Dezember 1853 habe dann dieses Steuerverhältniß neu zu reguliren gesucht, indem es bestimmte Faktoren hierfür aufgestellt habe, die indeß alle fünf Jahre einer Revision unterliegen können.

Seit dieser Zeit habe die Jurassische Grundsteuer nicht erheblich variirt. Im Jahr 1855 habe sie z. B. Fr. 211,705. 73 und im Jahr 1862 Fr. 218,255. 10 betragen.

Indeß habe der Große Rath des Kantons Bern schon vor dem Gesetz von 1853, und zwar schon am 24. April 1847, ein Gesetz über die Vermögens- und Erwerbssteuer erlassen, das jedoch nur für den alten Kantonstheil anwendbar erklärt worden sei. In gleicher Weise verhalte es sich mit dem neuen Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856.

Als im Jahr 1863 die Regierung des Kantons Bern dem Großen Rathe ein Gesetzesprojekt vorgelegt habe, in der Absicht, die bereits erwähnten Steuergesetze des alten Kantonstheiles von 1847 und 1856 zu modifiziren oder zu kompletiren, sei im Entwurfe noch ausdrücklich gesagt worden, daß das Gesetz wieder nur für den alten Kanton gültig sein solle. Plötzlich aber sei im Großen Rathe der Antrag gestellt und in Abwesenheit der meisten jurassischen Deputirten angenommen worden, daß das neue Gesetz auf den ganzen Kanton anwendbar sein solle. Gemäß Art. 43 der Verfassung habe dieser Beschluß zu weiterer Prüfung an die Regierung zurückgehen müssen, welche nach Würdigung von zwei gedruckten Berichten, der eine redigirt von ihrem (damaligen) Präsidenten, Hrn. Schenk, der andere von dem Direktor der Finanzen, Hrn. Scherz, mit einer Mehrheit von 6 Stimmen gegen die Minderheit von 3 Stimmen, im Sinne des Antrages von Hrn. Schenk sich dahin aus-

gesprochen habe, daß die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den neuen Kantonstheil nach der Verfassung nicht zulässig sei.

Dennoch habe der Große Rath in der zweiten Berathung des Entwurfes diese Frage wieder bejaht und am 18. März 1865, ein Gesetz über die Einkommensteuer angenommen, das nun auf den ganzen Kanton anwendbar sein soll.

Dieser Entscheid widerspreche sowohl der Vereinigungsurkunde als der Verfassung. Im Jura sei das Grundsteuerhystem aus der französischen Regierungszeit herübergekommen und sei dort wegen seiner Vortheile besonders beliebt. Es basire sich auf einen Kadaster, welcher gleichzeitig die Grundlage des Hypothekensystems bilde. Die Liegenschaften werden nach dem Werthe in Klassen eingetheilt und, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, besteuert, während im alten Kantonstheil die Schulden abgezogen werden und der Nettowertb der Liegenschaften einen Theil des übrigen Vermögens des Besteuereten bilde. Im Jura sei also das Grundstük, im alten Kanton aber die Person das Steuersubjekt.

Dieses besondere Abgabensystem (*système d'impôt*) sei dem Jura schon durch den Art. 23 der Vereinigungsurkunde garantirt und seither stets festgehalten worden, obschon die Ziffer hie und da variirt habe. Die Erhöhung könne aber lediglich ein Supplement der gleichen Steuer und nicht die Erhebung einer andern Ergänzungssteuer sein. Die Gegner haben zu beweisen, daß die Worte: „un impôt supplémentaire“ in Art. 23 auf eine andere Steuer sich beziehen, als auf die Grundsteuer und deren Erhöhung als solche.

Das gleiche System sei dem Jura auch durch die Verfassung von 1846 in Art. 85 und durch Art. 86 (welcher nach den Verhandlungen der Vorberathungskommission einen Theil des Art. 85 hätte bilden sollen) garantirt worden. In Art. 85 herrsche eine Idee vor: die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Kantonstheile, was durch ein Finanzsystem habe erzielt werden sollen, in welchem auch die Armensteuern ihren Platz fänden. Diese seien dann allerdings dem Staat aufgebürdet worden; aber da im neuen Kantonstheil niemals eine gesetzliche Verpflichtung weder des Staates, noch der Gemeinden zur Unterstützung der Armen bestanden habe, so sei die Armenlast nur auf den alten Kantonstheil gefallen. Ebenso habe den neuen Kantonstheil nicht berührt: die Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse, Erbschäze und anderer Feudallasten, weil diese Aufhebung im Jura schon unter der französischen Herrschaft vollzogen worden sei. In gleicher Weise verhalte es sich mit der Verpflichtung, die der alte Kantonstheil übernommen habe zum Auskaufe von Privaten, welche ihrerseits Inhaber ähnlicher Gefälle gewesen, sowie zur Entschädigung an andere Privaten, welche solche Gefälle im alten Kantonstheil bereits abgelöst gehabt.

Nachdem in dieser Weise die verschiedenen Gegenden des alten Kantons bedacht worden, sei auch die Reihe an den Jura gekommen. In Art. 85 III habe er die Garantie seiner Gesetzgebung, einer besondern Verwaltung im Armenwesen und seines Grundsteuersystems erhalten. Bezüglich auf die Grundsteuer sei dann gesagt, daß sie den Gegenwerth bilde von den Abgaben und Einkünften des alten Kantons, mit denen sie in ein billiges Verhältniß gebracht werde. Die Worte „Abgaben und Einkünfte“ seien im weitesten Sinne verstanden; sie umfassen alle Mittel des alten Kantons zur Deckung der öffentlichen Lasten. Im Jura bilde der Ertrag der Grundsteuer den Gegenwerth davon. Dieses Verhältniß habe seit 1846, selbst sogar seit 1816 unverändert bestanden. Der Große Rath des Kantons Bern sollte daher einsehen, daß er den status quo gegenüber dem Jura nicht ändern könne, ohne die verschiedenen Vereinbarungen und Interessen, die in Art. 85 der Verfassung sich gleichgestellt worden, zu brechen.

Der Art. 86 bilde eine natürliche und sehr nothwendige Folge von Art. 85. Die alten Einnahmen des alten Kantonstheiles seien verschwunden gewesen. Man habe nach neuen Quellen suchen müssen, aber keineswegs für den neuen Kantonstheil, wo nichts sich verändert habe und nichts zu ergänzen gewesen sei. Hieraus ergebe sich der Sinn der Worte „neue Auflagen“ in Art. 86 der Verfassung, sowie auch, daß derselbe auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung finden könne. Es würde sonst das garantierte Abgabensystem des Jura zerstört, und statt einer Erleichterung würde Art. 86 eine Verletzung der Gleichheit gegenüber dem Jura enthalten.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß das dem Jura garantierte Grundsteuersystem nur ein besonderer Modus sei zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staate; aber Niemand bestreite, daß die Summe sich ändern könne, da sie mit den allgemeinen Ausgaben des Staates im Gleichgewicht stehen müsse. Man könne also nicht sagen, daß der Jura nicht loyal, und den ganzen Antheil, der ihm verhältnißmäßig an die Auslagen des Staates obliege, nicht zahlen wolle.

V. Eine Versammlung von Abgeordneten der Gemeinden des Jura, welche am 14. Mai 1865 in Dachselsden unter dem Präsidium des Hrn. Advokaten Jolissaint stattfand, erklärte sich mit diesem Refurse einverstanden und veranstaltete noch, gestützt auf eine besondere Eingabe an den Bundesrath, die Sammlung von Unterschriften in den Gemeinden. In Folge dessen übermachte Hr. Jolissaint in verschiedenen Malen die Unterschriften von 9452 Petitionären, welche jenen Refurs unterstützen und auf eine Remedur der durch das neue Gesetz über die Einkommenssteuer verübten Verfassungsverletzung dringen. Sie behaupten insbesondere, es seien dadurch die Grundsätze der Gleichheit der Bürger gegenüber den öffentlichen Lasten verletzt, indem darnach im Jura die

agrikole Bevölkerung die Einkommensteuer für den Kapitalisten bezahlen müsse.

VI. Die Regierung des Kantons Bern hat diese Beschwerde mit Gegenmemorial vom 30. September 1865 beantwortet und, gestützt auf folgende wesentliche Argumente, die Abweisung derselben begründet:

a. Die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 habe bloß die Bedeutung einer historischen Quelle für die Interpretation der bezüglichlichen Bestimmungen der Verfassung vom Jahr 1846. Ihr Inhalt, so weit er sich auf das öffentliche Recht beziehe, sei durch die Verfassungen von 1831 und 1846 dahingefallen. Die Ansicht sei irrig, daß jene Urkunde ein Vertrag sei, der nur mit beiderseitiger Zustimmung aufgehoben oder modifizirt werden dürfe. Die Form der Vereinigungsurkunde, die historische Entwicklung dieser Angelegenheit, der Mangel eines pazifizirenden Subjektes für den Jura und der Umstand, daß sie erst durch Schlußnahme von Schultheiß, Klein und Großen Rätthen vom 23. November 1815 in Kraft getreten sei, qualifizire sie lediglich als einen Akt der Vollziehung der durch die Wiener Vertrags-Mächte am 20. März 1815 ausgesprochenen Vereinigung des Bisthums Basel mit der Schweiz. Ihr wesentlicher Inhalt bestehe denn auch einerseits bloß in einer Reproduktion der in jenem Beschlusse des Wiener-Kongresses ausgesprochenen Garantien zu Gunsten des Jura, und anderseits in Bestimmungen über die Organisation und innere Verwaltung des vom Kanton Bern neu erworbenen Landestheiles. Jene Garantien seien völkerrechtlicher Natur, deren fortdauernde Gültigkeit anerkannt sei; die organisatorischen und Verwaltungsvorschriften dagegen seien bloß konstitutionelle Akte, die der Veränderung unterliegen können, wie jede Verfassung.

Diese Anschauung sei in der Praxis stets geübt worden. Die Aufhebung der zur Zeit der Entstehung der Vereinigungsurkunde bestandenen Herrschaft des Patriziates und die damit verbunden gewesene Vermehrung der politischen Rechte durch die Regeneration von 1831 sei dem Jura so gut zu Theil geworden als dem alten Kanton. An der Vermehrung der materiellen Vortheile habe er nicht minder Theil genommen, und durch die Verfassung von 1846 sei dem Jura die französische Gesetzgebung garantirt worden, obschon die Vereinigungsurkunde die Abschaffung derselben ausgesprochen habe. Die Aenderungen der Vereinigungsurkunde, welche den Wünschen des Jura entsprochen haben, seien eingeführt und von diesem angenommen worden, ohne Beobachtung einer Vertragsform; daselbe müsse gelten für allfällige Veränderungen, welche dem Jura nicht belieben.

b. Abgesehen hievon, würde dennoch die Vereinigungsurkunde nie geeignet sein, die gegenwärtige Beschwerde zu rechtfertigen, denn die Behauptung sei irrig, als wäre dem Jura die Grundsteuer als ein zige Abgab e für alle Zukunft garantirt worden.

Zunächst sei unrichtig, daß Art. 23 der Vereinigungsurkunde dem Jura die Beibehaltung der Grundsteuer garantire, vielmehr spreche der Wortlaut desselben gegen die Beibehaltung der Grundsteuer als einziger Abgabe des Jura. Dieser Artikel bestimme allerdings, daß im Jura die Grundsteuer, „welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs eingeführt ward“, beibehalten werden soll. Er sichere aber auch gleichzeitig dem Staate das (übrigens selbstverständliche) Besteuerungsrecht zu, und berechtige ihn, die Grundsteuer nach einer vorzunehmenden Verichtigung festzustellen und im Falle des Ungenügens durch eine andere Steuer zu vervollständigen, Alles in der Meinung, daß beide Kantonstheile in einem billigen Verhältniß an die öffentlichen Lasten des Staates beizutragen haben.

In den Jahren 1816 und 1819 habe jene Feststellung der jurassischen Grundsteuer wirklich stattgefunden. In der Motivirung der bezüglichen Dekrete sei hervorgehoben, daß sie nach dem Verhältnisse der damals bestandenen Zehnten, Bodenzinse und andern Lehensgefälle, sowie der Staatsdomainen des alten Kantons festgestellt worden. Als dann in Folge eines Gesetzes vom 20. Dezember 1845 der obligatorische Loßkauf aller Feudallasten ausgesprochen und die Loßkaufsummen auf geringe Beträge fixirt worden, haben sich die diesfälligen Einkünfte des alten Kantons wesentlich vermindert. Diese Verminderung habe daher auch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Grundsteuer des Jura geboten. Hieraus erkläre sich die wechselnde Höhe der jurassischen Grundsteuer: 1816 fixirt auf Fr. 185,000 franz. Währung; 1818 und 1819 auf Fr. 160,171 a. schweiz. Währung oder Fr. 232,131. 88 n. W.; 19. Februar 1846 Herabsetzung auf Fr. 112,119. 70 Rp. a. W. oder Fr. 162,492. 32 n. W.

Die bernischen Staatsbehörden haben folglich von dem Rechte der Festsetzung der Grundsteuer des Jura stets Gebrauch gemacht, und zwar jeweilen nach dem Grundsatz, daß das Grundeigenthum im Jura nicht höher belastet werden solle, als in einem billigen Verhältnisse zu den Dominial-Einkünften und Grundgefällen des alten Kantonstheils.

Nach der Vereinigungsurkunde dürfe aber der Grund und Boden nicht in infinitum mit allen Steuern belastet, sondern der Mehrbedarf müsse mit *a n d e r n S t e u e r n* ergänzt werden.

c. Gegenwärtig sei nun wirklich der Fall eingetreten, wo die ordentlichen Steueranlagen im Kanton Bern nicht mehr genügen. Der Steuerbeitrag des Jura sei auch faktisch noch höher gestiegen. Nach dem Budget des Kantons Bern für 1865 würde er Fr. 317,543 betragen, also beiläufig Fr. 85,400 mehr als 1819. Nun sei es schlechterdings unzulässig, mit jener ganzen Steuersumme ausschließlich den Grund und Boden zu belasten, vielmehr sei der Zeitpunkt gekommen, da eine *a n d e r e* Steuer als Ergänzung hinzukommen müsse. Dies sei um so

nothwendiger, als durch die Verfassung von 1846 die Grundgefälle des alten Kantonstheiles eine weitere Verminderung erlitten haben, und als dieser seine Steuerquote gleichfalls nicht ausschließlich auf dem Grund und Boden erhebe, sondern das Einkommen in Mittheilenschaft ziehe. Die ausschließliche Belastung des Grundeigenthums im Jura würde daher auch gegen das durch die Vereinigungsurkunde und durch die Verfassung sanktionirte Prinzip der Gleichheit verstoßen. Es hätte aber gerade deshalb in der Verfassung von 1846 ausdrücklich gesagt werden müssen, daß künftig im Jura die Grundsteuer die einzige direkte Steuer bilde und daß dort jede andere Steuer ausgeschlossen sei. Eine derartige Ausschließung stehe aber nicht in der Verfassung, und auch die Interpretation der bezüglichen Bestimmungen führe nothwendig zu dem entgegengesetzten Resultate.

Zunächst sei auf den Ausdruck „behält“ im Eingange von Art. 85 III Gewicht zu legen. Damit sei bloß gesagt, daß die Grundsteuer für den Jura fortbestehe, daß sie also nicht aufgehoben sei. Es sei also nichts Auffallendes, daß dieses gesagt worden, da man im alten Kantonstheil noch im Unklaren gewesen, in welcher Form die Steuererhebung stattfinden würde. Indem man gleichzeitig den Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Belastung alles Vermögens, Einkommens oder Erwerbes im ganzen Kanton in die Verfassung aufgenommen habe, so liege in jenem Ausdrucke gesagt, es bilde die Grundsteuer eine der künftigen Grundlagen für die Erhebung der Steuerquote des Jura. Damit sei aber eine gleichzeitige Belastung von Handel und Industrie nicht ausgeschlossen. Die Verfassung sage ja bloß, der Jura behalte sein Grundsteuersystem „dem Grundsatz nach“, und zwar nicht als alleinige direkte Steuer, sondern bloß im System, als eine der möglichen Formen. Es sei also eine Revision vorbehalten geblieben, wofür die Herbeiziehung anderer Faktoren des Volksvermögens nicht ausgeschlossen sei. Gleich wie nun die Grundsteuer nach der Vereinigungsurkunde von 1815 die Grundlage für die Besteuerung des Jura gebildet habe, daneben aber auch andere Steuern vorgesehen gewesen, so könne dieselbe nach der jetzigen Verfassung auch für die Zukunft fortbestehen, ungeachtet der Einführung einer Einkommenssteuer.

Nach dem in Berathung liegenden Gesetzesentwurfe über die Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen werde auch in Wahrheit das jurassische Grundsteuersystem beibehalten. Der einzige Unterschied, der durch die Ausdehnung der Einkommenssteuer auf den Jura eintrete, bestehe darin, daß künftig die Steuerlast nicht mehr ausschließlich den Grundeigenthümern auffalle, sondern durch die Mitbelastung von Einkommen und Erwerb für jene eine verhältnismäßige Erleichterung eintrete. Das Jurassische Grundsteuer-System werde aber dadurch in keiner Weise alterirt. Der Kadaster, auf den die Jurassier mit Recht ein besonderes Gewicht legen, werde beibehalten, ebenso die Klasseneintheilung

der Grundstücke, welche übrigens auch im alten Kantonstheile gelte, und endlich finde für den Grundsteuerbezug im Jura auch für die Zukunft nicht einmal der im alten Kantonstheile angenommene Abzug der Hypothekenschulden statt, obwohl die Zulässigkeit dieser Modifikation kaum zu bestreiten wäre.

Bei diesem Sachverhalte lasse sich eine Klage über Verletzung der Verfassung nur dadurch erklären, daß der Refers die Zusicherung des Grundsteuer-Systems mit der Garantie eines Abgaben-Systems verwechsle und von der unrichtigen Ansicht ausgehe, daß nach der Vereinigungsurkunde von 1815 die Grundsteuer für den Jura als einzige direkte Abgabe zulässig gewesen sei. Diese beiden Voraussetzungen seien aber nach den bisherigen Erörterungen durchaus unrichtig.

Endlich werde diese Interpretation auch noch unterstützt durch das zweite Alinea von Art. 85 III in Verbindung mit Art. 86 der Verfassung. Zunächst sei festzuhalten, daß nach Art. 85 III die Grundsteuer des Jura nur mit derjenigen Leistung des alten Kantons in Beziehung gebracht werden dürfe, „wovon sie den Gegenwerth bildet.“

Die Worte: „wovon sie den Gegenwerth bildet,“ enthalten also jedenfalls eine Begrenzung des Grundsteuerbezuges, so daß die jurassische Grundsteuer nicht als Äquivalent aller Einkünfte und Abgaben des alten Kantons angesehen werden dürfe. Jener Gegenwerth der Grundsteuer könne nun an der Hand der historischen Thatfachen nichts Anderes sein, als der Ertrag der Domainen und Grundgefälle. Streng genommen würde mithin für die Berechnung der jurassischen Grundsteuer nur in Berücksichtigung gefallen sein: das Domainenkapital, der Liquidationssaldo der aufgehobenen Feudallasten und Zehnten, und die wenigen noch übrig gebliebenen ältern Abgaben aus der Feudalzeit.

Wenn die Analogie noch zur Hülfe genommen werde, so habe allfällig noch der Ertrag der altbernischen Grund- und Kapitalsteuer hinzugerechnet werden können. Weiter aber habe man nicht gehen dürfen; namentlich habe die Einkommenssteuer der Natur der Sache nach unmöglich als eine derjenigen Abgaben betrachtet werden können, deren Gegenwerth die Grundsteuer bilden würde.

Es sei indeß Sache der gesetzgebenden Behörde, zu prüfen und zu entscheiden, welches die Abgaben und Einkünfte des alten Kantonstheils seien, deren Gegenwerth die Grundsteuer bilde. Wenn aber die Verfassung selbst einer Interpretation durch die Gesetzgebung rufe, so sei es unzulässig, dem Großen Rathe eine Verfassungsverletzung vorzuwerfen, selbst in dem Falle, wenn die Bundesbehörden finden sollten, dessen Interpretation sei unrichtig. Uebrigens sei wirklich diese Interpretation durch den Großen Rath so weit gegangen, als es je im Sinne der Beschwerdeführer möglich gewesen sei.

Mit Bezug auf den Art. 86 der Verfassung sei festzuhalten, daß derselbe keineswegs in solchem innern Zusammenhange mit Art. 85 stehe, wie die Rekurrenten glauben machen.

Der in Art. 86 sanktionierte Grundsatz habe sich vielmehr schon in Art. 23 der Verfassung von 1831 befunden, während dort weder von einer Garantie der Grundsteuer des Jura, noch von der Liquidation der Zehnten und Feudalgefälle die Rede gewesen sei. Ferner sei der nämliche Grundsatz in Art. 96 des ersten Entwurfes von 1846 aufgenommen worden, obwohl dieser Entwurf in Art. 95 nur die allgemeine Bestimmung enthalten habe: „Es soll ohne Verzug eine auf dem Grund=, faze der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehen=, den Staats=, Feudal= und Armen=Lasten ausgeführt werden.“ Ob= schon dieser letztere Artikel dann vielfach modifizirt worden, sei jener Art. 96 des Entwurfes in Art. 86 der Verfassung unverändert angenommen worden. Es könne ihm also unmöglich eine andere Bedeutung beigelegt werden, als er ursprünglich besessen habe. Entscheidend sei übrigens, daß die bernische Staatsverfassung für den ganzen Kanton gelte; wenn daher ein Artikel nur auf einen bestimmten Landestheil bezogen werden sollte, so müsse dieses in der Verfassung ausdrücklich gesagt sein. Dies sei nun in Betreff des Art. 86 nicht der Fall. Derselbe enthalte vielmehr einen allgemeinen Grundsatz über die Repartition der Staatslasten und die Erhebung künftiger neuer Steuern. Da nun die Verfassung hiebei nicht unterscheide, so dürfe auch nicht eine Unterscheidung hineininterpretirt werden, durch welche ihre Wirksamkeit beschränkt und der Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bürger zerstört würde. Wenn sich dennoch zwischen verschiedenen Bestimmungen der Verfassung ein scheinbarer Widerspruch herausstelle, so seien dieselben nach einer allgemein anerkannten Interpretationsregel in der Weise auszulegen, daß jede ihre Vollziehung erhalte, und die einzelnen Bestimmungen mit dem Ganzen im Einklange bleiben.

Diese Interpretation laute im Fragefalle dahin: Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden; für den Bezug der auf Grund und Boden fallenden Steuerquote behält jedoch der Jura sein bisheriges Grundsteuersystem bei, und es hat überdies eine Ausgleichung in Betreff der Dominialeinkünfte und des Liquidationsfallos der Zehnten und Feudallasten stattzufinden.

d. Seit der Vereinigung des Jura mit Bern seien übrigens auch allgemeine Vermögens= und Einkommenssteuern verlegt worden, und zwar 1813 und 1814, sowie 1819. Allerdings seien diese Steuerbezüge nur vorübergehend gewesen; allein sie setzen es außer Zweifel, daß man, für den Fall des Ungenügens der Grundsteuer, gerade eine Abgabe auf das bewegliche Vermögen und auf Handel und Gewerbe im Auge gehabt.

Ähnlich hätte verfahren werden müssen, wenn die Verfassungsänderung von 1846 nicht vorhanden wäre, und nach Vorschrift der Verfassung von 1831 eine vermehrte Steuerlast aufgebracht werden müßte. Darnach hätte der alte Kantonstheil seine Zehnten und Zehndalgefälle und der Jura seine Grundsteuer, beides in den reduzierten Beträgen, fortzuentrichten gehabt und der Ausfall hätte durch eine neue Auflage auf beide Landestheile, und zwar nach Art. 23 der Verfassung von 1831, möglichst gleichmäßig von allem Vermögen, Einkommen oder Erwerb erhoben werden können.

Diese Verfassung von 1846 habe grundsätzlich hieran nichts geändert. Die Volksbewegung, welche die Verfassungsänderung von 1846 hervorgerufen, habe in der That wesentlich eine billigere Vertheilung der öffentlichen Lasten angestrebt. Auch der Jura sei dieser Bewegung nicht fremd geblieben, indem von dorthier eine Menge Vorstellungen und Wünsche vorgelegen haben, dahin gehend, daß die Steuern für die Zukunft nicht mehr ausschließlich von dem Grundeigenthum getragen, sondern Handel und Industrie auch belastet werden sollen.

Da frage es sich: ob es denkbar sei, daß der Verfassungsrath, während er im alten Kantonstheil durch Herbeiziehung anderer Faktoren für die Besteuerung die Grundlasten vermindert habe, im gleichen Athemzuge für den Jura das entgegengesetzte Prinzip habe sanktioniren wollen. Eine solche Verletzung der Rechtsgleichheit könne nicht beabsichtigt gewesen sein, wohl aber, daß der Art. 86 auch gegenüber dem Jura Anwendung finden soll, allerdings unter Beibehaltung des in diesem Kantonstheil üblichen Grundsteuersystems für den Bezug der auf den Grund und Boden fallenden Abgabenquote.

Abgesehen hievon sei auch bloß nach Sinn und Geist der Verfassung die Ausdehnung der Einkommensteuer auf den Jura gerechtfertigt. Die gegenwärtigen Staatssteuern im Kanton Bern übersteigen weit die Voraussicht des Verfassungsrathes. Während dieser angenommen habe, es werde eine Steuer von 1 pro mille genügen und auch eine Herabsetzung der jurassischen Grundsteuer eintreten, so bedürfe der Staat gegenwärtig 2 pro mille und die Grundsteuer würde noch höher gesteigert werden müssen, wenn neben derselben keine andere direkte Abgabe zulässig wäre. Es könne die Verfassung nicht so angewendet werden, daß die nöthigen Steuerzuschläge im neuen Kantonstheile stets ausschließlich auf eine einzelne, nicht alles Vermögen und Einkommen gleichzeitig beschlagende, Abgabensart verlegt werden müssen. So sei die Sache auch nie verstanden worden. Bei der Einführung der Erb- und Schenkungsabgabe z. B. habe kein Mensch daran gedacht, zu bestimmen, daß der Jura sein Aequivalent für deren Ertrag im alten Kantonstheil durch einen Zuschlag zu der Grundsteuer zu leisten habe; sie sei vielmehr, gleich wie früher die Patentsteuer auf Wirthschaften, für den ganzen Kanton eingeführt worden.

Im Weiteren werde auch durch die Entstehungsgeschichte der Artikel 85 III. und 86 der Verfassung bewiesen, daß die soeben aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Geist derselben gefundene Interpretation vollkommen richtig sei. (Es wird dies auf Seiten 18 bis 28 des gedruckten Memorials im Einzelnen darzuthun gesucht.)

Endlich stimme die nachgehende Interpretation mit dem Gesagten überein. Schon unterm 7. Oktober 1848 habe der Regierungsrath zur Ordnung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten Kanton Bern und dem Jura eine Kommission ernannt, bestehend aus den Herren Finanzdirektor Stämpfli, als Präsident, alt-Kantonssbuchhalter Collin, Major Lohner, alt-Landammann Péquignot und Desboeuf, Direktor der Einregistrirungsgebühren in Delémont, später ergänzt durch Beiziehung des Hrn. Belrichard, Amtsnotar in Courtelary.

Diese vorherrschend aus jurassischen Mitgliedern bestehende Kommission habe auch die Frage zu begutachten gehabt, ob es möglich sei, die Kapital- und Einkommenssteuer auf den Jura auszudehnen. Ihr Befund sei dahin gegangen, daß es grundsätzlich zulässig sei, die neue Steuergezegebung des alten Kantons theils im Jura einzuführen und nur wegen geäußerten Bedenken über die Zweckmäßigkeit und sofortige Ausführbarkeit im Jura habe die Kommission Verschiebung gewünscht, bis sich jene Gezegebung im alten Kanton durch die Erfahrung bewährt haben werde. Speziell über die Zulässigkeit der Einführung einer Einkommenssteuer für den ganzen Kanton sei die Kommission grundsätzlich einig gegangen; nur bezüglich der Form der Erhebung derselben habe Meinungsverschiedenheit gewaltet, indem die Vertreter des Jura die Form von Patentabgaben befürwortet haben. Wegen dieser Meinungsverschiedenheit habe man sich dahin geeinigt, daß einstweilen im Jura die Grundsteuer als einzige Steuer beizubehalten sei. Die im Jahr 1852 aufgestellte neue Kommission habe diese Angelegenheit einfach in dem Stande wieder aufgenommen, in welchem sie die Kommission vom Jahr 1848 gelassen habe. Die Frage der Einführung anderer direkter Steuern im Jura sei daher nicht weiter diskutiert worden. Es sei jedoch irrig, wenn behauptet werde, die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura, als alleinige direkte Steuer, habe daselbst allgemein befriedigt. Im Jahr 1855 sei von Groprätthen aus sechs jurassischen Bezirken dem Großen Rathe ein Anzug eingereicht worden, der ebenfalls die Einführung einer Patentabgabe im Jura, welche die Industrie, Fabrikation und die Gewerbe zu beschlagen hätte, in Anregung gebracht habe. Ueberhaupt seien die hervorragendsten Wortführer und Vertreter des Jura im Verfassungsrath und im Großen Rathe stets für die von der Regierung soeben entwickelte Interpretation gewesen.

Durch die angefochtene Schlußnahme habe der Große Rath die Ansichten und Wünsche der Vertreter des Jura möglichst respektirt. Da

die Einführung des Schuldenabzuges und der besondern Besteuerung der grundversicherten Kapitalien im Jura als Verletzung des dortigen Grundsteuersystems hätte angesehen werden dürfen, so habe sich der Große Rath darauf beschränkt, die Einführung der Einkommenssteuer auf den Jura auszudehnen und habe von der Einführung der Kapitalsteuer abstrahirt. Es sei merkwürdig, daß die Massenpetition gerade hierin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gleichheit der Bürger gegenüber den öffentlichen Lasten finden könne, weil nun der Grundbesitzer die Steuern für den Kapitalisten bezahlen müsse, als ob Gleichheit bestünde, wenn der Grundeigenthümer alle Steuern, für den Kapitalisten sowohl als für Handel und Industrie, bezahlen müsse! Es sei zwar allerdings richtig, daß in Folge der scrupulösen Beachtung der Wünsche der Vertreter des Jura und des Strebens des Großen Rathes, selbst den Schein einer Verfassungsverletzung zu vermeiden, eine gewisse Ungleichheit insofern fortbestehen bleibe, als die grundversicherten Kapitalien nicht selbstständig versteuert werden; allein die Ungleichheit sei weit geringer als früher.

Wenn übrigens der Jura auch in diesem Punkte vollständige Gleichheit verlange, so werde ihm der alte Kantonstheil hiezu gerne die Hand bieten; die Regierung habe nichts dagegen, wenn allfällig die Bundesbehörden die hierauf bezügliche Beschwerde begründet erklären wollen.

Zimmerhin sei die Ausdehnung der Einkommenssteuer auf den Jura nicht etwa eine stärkere Belastung dieses Landestheiles; sie bezwecke lediglich eine billigere Vertheilung des demselben auffallenden Beitrages an die Staatsausgaben auf die Einwohner desselben und stimme somit grundsätzlich durchaus mit den Grundsätzen der Verfassung und der Gerechtigkeit überein.

B.

VII. Während der Pendenz des gegenwärtigen Rekurses hat der Große Rath des Kantons Bern folgende, auf die vorliegende Frage bezügliche Erlasse genehmigt:

a. Gesetz über die Regelung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, d. d. 19. Dezember 1865.

„Der Große Rath des Kantons Bern

„beschließt:

„Art. 1. Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuer-Kapital und versteuerbares Einkommen). Vor-

„behalten bleibt die in Art. 3 vorgesehene besondere Abrechnung und Besteuerung.

„Art. 2. So lange im Jura das jezige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonstheile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerskapital erhoben und findet ein Abzug der aufhaftenden Schulden nicht statt; es vertritt in dieser Weise die Grundsteuer des Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheiles.

„Art. 3. Die durch § 85, Ziff. III, der Staatsverfassung be- dingten besondern Belastungen und Abrechnungen sind zu vollziehen wie folgt:

„1) Der alte Kantonstheil wird für den Betrag der Armenausgaben, welche nach der zitierten Verfassungsbestimmung den neuen Kantonstheil nicht berühren dürfen, besonders belastet.

„2) Dagegen werden ihm besonders zu gut geschrieben:

„a. Der Ertrag der Loskaufskapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahr 1815 in die Staatskasse geflossen, und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallasten-Liquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4 % auf jährlich Fr. 85,000 definitiv festgesetzt

„b. Der Ertrag seiner Domainen und der von Domainen-Verkäufen seit dem Jahre 1815 herrührenden Kapital-Überschüsse, nach verhältnismäßiger Ausgleichung mit dem Ertrage des Domainenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonstheil zu gut kommende Ertrag wird auf jährlich Fr. 231,000 definitiv festgesetzt.

„3) Die nach der Ausgleichung zwischen Ziffer 1 und 2 dem alten Kanton zur Last verbleibende Summe wird von ihm allein, durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer, getragen. Für die Ermittlung dieser Summe dient die bei der Feststellung des Jahresbudgets jeweilen vorliegende letztabgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage.

„Art. 4. Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft den Maßstab der Besteuerung bilden.

„Art. 5. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1866 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an tritt der Beschluß vom 21. Dezember 1853 außer Wirksamkeit.“

b. Großrathsbeschluß über die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Perioden von 1853 bis 1857 und 1858 bis 1862, d. d. 19. Dezember 1865.

Mit diesem Beschlusse wurde festgestellt, daß der neue Kantonstheil in der Periode von 1853 bis 1857 zu viel bezahlt habe Fr. 154,271. 33

daß er aber in der Periode von 1858 bis 1862
mehr hätte bezahlen sollen „ 53,318. 30

so daß der Jura auf 1. Januar 1863 gegenüber dem alten Kantonstheil im Vorschuß bleibe mit . . Fr. 100,953. 03

VIII. Die Herren Großräthe Carlin, Revel und Girard für sich und namens ihrer Kollegen, Abgeordnete des Jura im Großen Rathe des Kantons Bern, rekurrierten mit einer neuen Eingabe an den Bundesrath vom 26. Januar 1866 auch gegen diese beiden Erlasse.

Mit Bezug auf das Dekret, betreffend die Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen, verweisen die Rekurrenten zunächst auf die Thatfache, daß der Jura im Vorschuß sei. Allein, abgesehen hievon, hätten die jurassischen Abgeordneten einen andern Modus für die Abrechnung vorgeschlagen. Die letztern haben daher angetragen, auf diesen Gegenstand so lange nicht einzutreten, bis die Parteien nicht über einen kompetenten Richter sich verständigt haben, indem es passend sei, daß, sobald zwei Parteien mit verschiedenen Interessen sich nicht einigen können, der Streitgegenstand von einem dritten unparteiischen Richter, und nicht durch die numerische Macht einer Mehrheit, die selbst Partei sei, entschieden werde. Dieser Antrag sei aber verworfen worden, obgleich eventuell das Bundesgericht, oder irgend eine andere geeignete Behörde, in Vorschlag gebracht worden sei.

Was nun das Gesetz vom 19. Dezember 1865 betreffe, so liege in der Annahme und Promulgation desselben, vor der definitiven Erledigung der Hauptbeschwerde, eine Ueberstürzung und ein Verstoß gegen die den Bundesbehörden schuldige Achtung. Sodann sei das Gesetz als ein definitives erlassen worden, während es von Bedingungen und Eventualitäten abhänge, die der Entscheid über die pendente Frage bieten könne. Es sei das Gesetz aber auch eine wiederholte Verletzung der Verfassung, indem es sowohl den Art. 23 der Vereinigungsurkunde, als auch den Art. 85 III der Verfassung falsch interpretire und auf das Gesetz vom 18. März 1865 sich stütze, welches gerade den Gegenstand des noch pendenten Rekurses bilde, und seinerseits auch aus einer Verfassungsverletzung hervorgegangen sei.

Die jurassischen Deputirten haben deßhalb den Antrag gestellt, die Verhandlungen über das zweite Gesetz zu verschieben, bis der Bundesrath

über das erste entschieden haben werde. Dieser Antrag sei jedoch von 123 Mitgliedern, alle dem deutschen Kantonstheil angehörig, gegen alle jurassischen Mitglieder, wovon 22 anwesend gewesen, verworfen worden. Diese Botation allein zeige deutlich das Vorhandensein von zwei Parteien, deren besondere Interessen in Konflikt gekommen, so daß der Entscheid eines unparteiischen Richters nothwendig geworden sei.

Schließlich bemerken die Rekurrenten mit Bezug auf die im Druke erschienene Antwort der Regierung des Kantons Bern auf den Hauptrekurs, dieselbe enthalte eine Menge Ausführungen und Argumente, welche leicht zu widerlegen wären; da jedoch das Hauptgewicht auf die historischen Dokumente und auf die Gesetze falle, so protestiren sie, die Rekurrenten, lediglich gegen die Irrthümer und Ungenauigkeiten, welche in jenem Dokumente enthalten seien.

IX. Die Regierung des Kantons Bern hat auf diese zweite Beschwerde unterm 14. Februar 1866 im Wesentlichen Folgendes geantwortet:

a. Durch die Beschwerde gegen das Dekret, betreffend die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, beweisen die Rekurrenten, daß sie die Stellung des Jura in dem bernischen Staatswesen verkennen. Der Jura sei nicht mehr ein besonderer Staat, sondern ein Bestandtheil des Kantons. Die Ordnung der Steuerverhältnisse jenes Landestheiles sei daher Sache der Gesetzgebung, gleich wie dies der Fall sei bezüglich des Steuerwesens des alten Kantonstheiles. Mithin habe der Große Rath schon des Prinzipes wegen nie einen Kompromiß eingehen können, wodurch dem Jura eine mit der Verfassung unverträgliche Stellung eingeräumt worden wäre. Der Jura und der alte Kantonstheil seien lediglich geographisch verschiedene Theile des Kantons Bern, jedoch ohne besondere Organisation und Vertretung. Ein Kompromiß setze zwei oder mehr verhandelnde Parteien voraus; hier aber mangle es an solchen. Die im Jura gewählten Mitglieder des Großen Rathes scheinen sich zwar als die speziellen Vertreter der dortigen Bevölkerung anzusehen, allein diese Auffassung ihres Mandates widerspreche dem Art. 24 der Verfassung, wonach die Mitglieder des Großen Rathes die Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der speziellen Wahlkreise seien.

Abgesehen hievon, habe der Antrag der jurassischen Deputirten auch der bisherigen staatsrechtlichen Praxis widersprochen, indem die Steuerverhältnisse des Jura seit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern stets durch die Gesetzgebung geordnet worden seien. Ueber einen Mißbrauch von Seite der Mehrheit gegenüber der Minderheit haben sich jene Deputirten auch nicht zu beklagen, denn bei der Abrechnung habe der Große Rath in allen zweifelhaften Fragen zu Gunsten des Jura entschieden. Einzig dieser unparteiischen und schonenden Handlungs-

weise der Majorität des Großen Rathes habe es der Jura zu verdanken, daß trotz der beträchtlichen Reduktion seiner Grundsteuer in den Jahren 1846 und 1853, die Abrechnung bis 1862 noch einen Saldo von Fr. 100,953. 03 zu seinem Vortheil ergeben habe.

b. Betreffend die Hauptbeschwerde gegen das Gesetz über die definitive Ordnung der Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen, so falle die auch hier aufgeworfene konstitutionelle Frage zusammen mit der im Hauptrefurje bestrittenen Zulässigkeit der Ausdehnung des Gesetzes über die Einkommensteuer auf den Jura. Es sei nun aber in der Antwort auf die Hauptsache klar nachgewiesen worden, daß der dem Großen Rathe gemachte Vorwurf der Verfassungsverletzung durchaus unbegründet sei. Ebenso sei der Vorwurf der Ueberstürzung und Mißachtung der Bundesbehörden ungerechtfertigt. Das zweite Gesetz sei lediglich eine Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1865, und bezwecke wesentlich die Hebung von Mißverständnissen und die Beruhigung der Bevölkerung des Jura über die Absichten des Großen Rathes. Es sei ziemlich allgemein, namentlich zur Unterstützung der Massenpetition, die Meinung verbreitet worden, der Jura werde künftig die ihm eingeführte Einkommensteuer über die Grundsteuer auf dem bisherigen Fuße hinaus bezahlen müssen, was selbstverständlich die Aufregung habe nähren und erhalten müssen. Zur Aufklärung dieses Irrthums seien ergänzende Bestimmungen über die künftige Ordnung der Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen nothwendig geworden, und ausschließlich zu diesem Zwecke sei das angefochtene Gesetz am 3. Juni 1865 in erster Verathung und am 19. Dezember 1865 endgültig angenommen worden.

Die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen der Gerechtigkeit und den bezüglich konstitutionellen Bestimmungen; die Rekurrenten seien selbst auch nicht im Falle gewesen, dießfällige Ausstellungen zu machen. Die jurassische Grundsteuer werde künftig nur noch im Verhältnisse der Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheiles berechnet, während solche bis jetzt auch das Äquivalent der Einkommenssteuer dieses Kantonstheiles gebildet habe. Der Jura habe also in der Zukunft an die Staatslasten nicht mehr beizutragen als in der Vergangenheit, nur trete eine gerechtere Vertheilung seiner Steuerquote ein, indem nun auch das Einkommen in Mittheilenschaft gezogen werden soll.

Schließlich erklärt die Regierung von Bern, daß sie mit den Rekurrenten darüber einig gehe, daß das Schicksal dieser zweiten Beschwerde von dem Entscheide über die Hauptbeschwerde abhänge; sie schließt jedoch abermals auf Verwerfung des Refurjes.

Es fällt in Betracht:

A. Betreffend die Beschwerde über das Einkommenssteuergesetz.

1) Es ist vor Allem nöthig, den Streitpunkt zu bezeichnen. Während die indirekten Abgaben beiden Kantonstheilen gemeinsam sind, ist das Steuerbetheffniß des Jura, welches er durch direkte Steuern aufzubringen hat, in einer bestimmten Summe festgestellt. Die Parteien sind nun darüber einig, daß der Ertrag einer allfälligen Einkommenssteuer für diese Summe in Anrechnung gebracht werden darf, so daß es sich nur darum handelt, ob dieselbe lediglich im Wege der Grundsteuer oder aber im Wege einer Grund- und Einkommenssteuer aufgebracht werden soll. Es hängt also mit andern Worten zunächst nur die Höhe der Grundsteuer und nicht die Höhe des direkten Steuerbetheffnisses des Jura von der Frage der Einführung der Einkommenssteuer ab. Obgleich es nun scheinen möchte, es handle sich nach dem Gesagten bloß um eine innere Frage für den Jura, an deren Lösung der alte Kantonstheil gar nicht interessirt sei, so muß doch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entscheid über diese innere jurassische Frage nachher bedeutend einwirken wird auf die Berechnung der Höhe des Steuerbetheffnisses des Jura im Verhältniß zum alten Kanton. (Siehe B.)

2) Die Rekurrenten behaupten, es sei durch Ausdehnung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura erstlich die Vereinigungsurkunde und zweitens die Verfassung des Kantons Bern verletzt worden.

3) Was nun zuerst die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 betrifft, so ist von der Regierung von Bern in Zweifel gezogen worden, ob dieselbe mehr als den Werth einer historischen Urkunde habe, und namentlich ist bestritten worden, daß sie in den Bestimmungen des öffentlichen Rechts Vertragsnatur habe. Es erscheint indeß zur Zeit nicht nöthig, auf diese dermalen auch noch nicht hinreichend erörterte Frage weiter einzutreten, da es genügt, darauf zu verweisen, daß die Bundesbehörden kraft der dieser Urkunde erteilten eidgenössischen Garantie jedenfalls zur Würdigung derselben befugt sind.

4) Der Wortlaut der Vereinigungsurkunde ist indeß in der entscheidenden Stelle des Art. 23: „Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie (die Grundsteuer) allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe (un impôt supplémentaire) zu vervollständigen“ — der Behauptung der Rekurrenten keineswegs günstig. Während der deutsche Text geradezu die Vervollständigung des Steuerbetheffnisses durch eine andere Abgabe fordert, läßt der französische Text die Frage offen, ob das Steuersupplement durch eine andere Steuer oder durch einen Zuschlag zur Grundsteuer zu beschaffen sei. Wenn aber die Rekurrenten behaupten, Letzteres sei allein gemeint

gewesen, und es müßte für die gegentheilige Anschauung ein förmlicher Beweis geleistet werden, so sind diese beiden Behauptungen unrichtig. So weit der Wortlaut nicht ganz bestimmt die Staatsbehörden von Bern in der Bestimmung der Art der Supplementarsteuer bindet, was er jedenfalls nicht gethan hat, bleibt ihnen kraft der Souveränität des Kantons die Wahl offen. Wenn die Rekurrenten ferner behaupten, es sei der Fall der Nothwendigkeit einer Supplementarsteuer nicht vorhanden wegen mangelnden Nachweises, daß die Grundsteuer zu wenig abwerfe, so muß erwidert werden, daß die Beurtheilung auch dieser Frage zunächst in das Ermessen der bernischen Staatsbehörden gelegt worden ist. Die Thatsache, daß die bernischen Staatsausgaben in neuerer Zeit ein starkes Anwachsen zeigen, genügt übrigens zum Beweise, daß die Staatsbehörden hinreichende Gründe hatten, um die Frage der Supplementarsteuer in Erwägung zu ziehen. Unter solchen Umständen kann von einem Einschreiten der Bundesbehörden auf Grund der Verletzung der Vereinigungsurkunde zur Zeit wohl keine Rede sein.

5) Das Einschreiten der Bundesbehörden wird aber in zweiter Linie und hauptsächlich auf Grund einer *Verfassungsverletzung* gefordert, und zwar sollen verletzt worden sein die §§ 85 und 86 der bernischen Staatsverfassung und das Prinzip der Rechtsgleichheit.

6) Es fragt sich vornämlich, ob § 86 dieser Verfassung, lautend: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden“ auch auf den Jura Anwendung finde?

7) Bei einer unbefangenen Würdigung der Akten läßt sich nun nicht wohl in Zweifel ziehen, daß der Verfassungsrath bei Verathung dieses Artikels hauptsächlich die Verhältnisse des alten Kantons im Auge hatte; denn

- a. Dieser Artikel wurde ursprünglich zusammen mit Art. 85 verathen und erst am Schluß formell ausgeschieden.
- b. Der Jura hatte bei den Revisionsberathungen nur seine Eigenthümlichkeit zu schützen und seine bisherige ökonomische Stellung gegenüber den Mehrausgaben, welche die Ablösung der Zehnten und die Uebernahme der Armenlast dem Staate verursachen mußte, zu wahren gesucht. Da die bezüglichen Ausgaben ihn somit nicht berührten, so war für ihn auch kein Bedürfniß zu neuen Auflagen vorhanden, während solche allerdings für den alten Kantons-theil bestimmt in Aussicht genommen werden mußten.
- c. Es wurde - und dies ist wohl die bedeutendste Thatsache - bei dem bald nachher (24. April 1847) folgenden Erlaß des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer, trotz ausdrücklicher Berufung auf § 86, daßselbe doch nur für den alten Kantons-theil in Kraft gesetzt.

8) Dagegen kann eben doch nicht mit absoluter Bestimmtheit behauptet werden, daß der Verfassungs-rath den § 86 nur für den alten Kantonstheil in Aussicht genommen habe, indem auch verschiedene von der Regierung angeführte Gründe dagegen sprechen. Besetzt aber auch, es wäre solches anzunehmen, so wäre es für die heutige Frage nicht entscheidend. Der Verfassungs-rath war nur eine vorberathende Behörde. Das Volk selbst gab dagegen den letzten Entscheid, und es lagen ihm nicht die Geschichte und die Motive, sondern der Wortlaut der Verfassung zur Abstimmung vor. Der Wortlaut ist daher in erster Linie maßgebend, und bei klarem Wortlaut müssen die Motive des Verfassungsrathes zurüctreten.

9) Nun wird aber Niemand aus dem Wortlaut des § 86 die geringste Andeutung entnehmen können, daß der Paragraph nur für einen Theil des Kantons Gültigkeit oder daß er insbesondere für den Jura keine Gültigkeit haben solle. Es spricht im Gegentheil der Paragraph von den „Staatsausgaben“ im Allgemeinen, betont, daß sie möglichst gleichmäßig verlegt und daß sie auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, und es steht dieser Paragraph ganz selbstständig für sich da ohne weitere Verbindung mit dem mit den Partikularitäten der einzelnen Landestheile sich beschäftigenden § 85.

10) Nachdem der Große Rath von Bern die Interpretation des § 86 nach dessen Wortlaut als maßgebend bezeichnet hat, kann es vollends nicht in der Stellung der Bundesbehörden liegen, ein Vorgehen als eine Verfassungsverletzung zu erklären, welches dem Wortlaute dieser Verfassung ganz konform ist.

11) Es fragt sich in zweiter Linie, ob in der Bestimmung des § 85 der Verfassung: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz „nach sein Grundsteuersystem bei“ — ein Hinderniß gegen Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer liege?

12) Auch diese Frage muß verneint werden. Das Grundsteuersystem des Jura besteht in seiner Wesenheit darin, daß der genau kadastrirte Grund und Boden nach Verschiedenheit seines Werthes, aber ohne Rücksicht auf Eigenthums- und Hypothekarverhältnisse, somit auch ohne Schuldenabzug, die Steuer zu bezahlen hat. Sobald nun ein Einkommenssteuergesetz es vermeidet, auch noch das Einkommen aus dem Grund und Boden oder den darauf versicherten Kapitalien zu besteuern — und das bernische Gesetz vom 18. März 1865 besteuert wirklich diese Arten von Einkommen nicht — so läßt sich gewiß nicht behaupten, es werde durch ein solches Gesetz das Grundsteuersystem beeinträchtigt. Die Einführung einer Einkommenssteuer modifizirt allerdings das Abgabensystem des Jura, nicht aber sein Grundsteuersystem, welche Begriffe durchaus nicht gleichbedeutend sind. Den besten Beweis dafür, daß

Grundsteuer und Einkommensteuer neben einander bestehen können, liefert übrigens das Beispiel des Kantons Waadt, wo ganz das gleiche Grundsteuersystem wie im bernischen Jura und daneben seit mehreren Jahren eine der bernischen ganz analoge Einkommenssteuer besteht.

13) Es bleibt also lediglich noch in Frage, ob die Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer die Rechtsgleichheit aller Bürger beeinträchtigt, wie solches von der Volkspetition hervorgehoben wird.

14) Diese Behauptung ist eine sehr unklare. Formell genommen protestiren ja die Rekurrenten im Gegentheil gegen die Tendenz der Einführung der Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des Steuerwesens, indem sie Schutz für das besondere jurassische Steuersystem verlangen. Es ist aber selbstverständlich, daß man zwei in ihren Grundlagen verschiedene Steuersysteme in ihren Einzelheiten nicht durchgängig gleich einrichten kann. Aber diese Beschwerde hat eben so wenig Grund, wenn man die beiden Steuersysteme des alten und neuen Kantonstheils näher mit einander vergleicht. Beide Theile besteuern ganz genau das gleiche Objekt; nur faßt es der Jura einheitlich als Bodenwerth, während der alte Kanton es in zwei Theile zerlegt, nämlich in den Bodenwerth mit Abzug der versicherten Kapitalien, und dazu gesondert das auf diesem Grund und Boden versicherte Kapital. Wenn deßhalb für den alten Kantonstheil noch eine Einkommenssteuer gerecht gefunden wird, so ist nicht einzusehen, warum sie gegenüber dem neuen Kantonstheile ungerecht sein sollte. Es wird vielmehr durch die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer die Rechtsgleichheit für die beiden Kantonstheile gewahrt.

15) Es erscheint deßhalb die Beschwerde in allen drei Richtungen als nicht hinreichend begründet und unter allen Umständen ein Einschreiten der Bundesbehörden gegen die vom Großen Rathe gegebene Verfassungsinterpretation unsatthaft.

B. Betreffend die Beschwerde hinsichtlich des Gesetzes über die Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865.

1) Die beiden Parteien sind darüber einig, daß der Entscheid über diese Beschwerde von demjenigen über die Hauptbeschwerde abhängt. Da letztere nach obigen Ausführungen nicht als begründet erfunden werden kann, so wäre ein weiteres Eintreten auf diese Beschwerde eigentlich unnöthig. Da indeß das hier angefochtene Gesetz die ökonomischen Verhältnisse zwischen dem alten und neuen Kanton gewissermaßen im Großen regulirt, so ist es von Interesse, zu prüfen, ob dieses Gesammtresultat zu den im Einzelnen gefundenen Resultaten stimme.

2) In diesem Gesetze ist vorerst festgehalten, daß der Jura sein direktes Steuerbetheil an die allgemeinen Verwaltungskosten in einer

bestimmten Quote, resp. in einer einheitlichen Summe, die zu dem entsprechenden Steuerbetheil des alten Kantons in ein gewisses Verhältniß gesetzt ist, zu bezahlen habe. Es entspricht dieß der Vorschrift des Art. 23 der Vereinigungsurkunde, „daß das Bisthum im Ganzen „nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten beizutragen „haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten „Kanton.“ In die genannte einheitliche Summe ist der Ertrag des jurassischen Theiles der allgemeinen Einkommenssteuer mit einzurechnen, wie entsprechend auch in das verhältnißmäßige Steuerbetheil des alten Kantons sein Theil an der allgemeinen Einkommenssteuer mit eingerechnet wird.

3) Für die Berechnung des gegenseitigen Verhältnisses wird aber in diesem Gesetz ein anderer Faktor als bisher angenommen. Der Hauptfaktor war bis jetzt das beiderseitige Bevölkerungsverhältniß, während für die Zukunft an seine Stelle tritt: „die in beiden Theilen „nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelte Steuerkraft (rohes Grund- „steuer-Kapital und versteuerbares Einkommen)“ — Art. 1 des Gesetzes. Es wird dabei in Art. 2 noch besonders bemerkt, daß bezüglich der Besteuerung des rohen Grundsteuerkapitals „die Grundsteuer des „Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheiles vertritt.“

4) Die Rekurrenten behaupten nun, Letzteres stehe nicht im Einklang mit der Vereinigungsurkunde und mit der Verfassung; allein diese Ansicht ist nicht richtig. In der Vereinigungsurkunde ist der Ursprung der jurassischen Grundsteuer in § 23 ganz genau bezeichnet; sie wurde eingeführt als Ersatz der aufgehobenen Zehnten und „Dominialeinkünfte.“ Eine ganz ähnliche Operation wurde nun für den alten Kanton im Jahr 1846 gemacht; nur trat hier in der Folge an die Stelle der aufgehobenen Zehnten und Dominialeinkünfte die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantons. Daß die letztere Steuer mit der Grundsteuer des Jura auf gleiche Linie gesetzt wurde, steht nun in völligem Einklang mit § 85 der bernischen Verfassung: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das „gehörige Verhältniß gesetzt.“

5) Auch aus dem Gesichtspunkte der in der Vereinigungsurkunde geforderten „Billigkeit des gegenseitigen Verhältnisses“ wird sich gegen die Grundsätze selbst, daß die beiderseitige Steuerkraft maßgebend und die jurassische Grundsteuer der Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantons gleichgestellt sein solle, nichts Begründetes einwenden lassen. Daß gegen läßt sich nicht läugnen, daß in der Ausführung Ungerechtigkeiten eintreten könnten, wenn nicht einige Rücksicht auf ein besonderes Verhältniß genommen würde. Der Jura hat nämlich als Grundlage seines Steuersystems einen genauen Kataster, in welchem jedes Grundstück aufzeichnet und geschätzt ist. Der alte Kantonstheil besitzt aber noch keinen

förmlichen Kadaster, und es ist deßhalb Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich viele Grundstücke ganz oder theilweise der Einschätzung zu entziehen wissen. Unter solchen Umständen stellt sich das Gesamtbetreffniß des Jura dann natürlich verhältnismäßig höher als das des alten Kantonsstheils. Es dürfte aus diesem Grunde den Behörden des Kantons Bern zu empfehlen sein, dem bezeichneten Verhältniß billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

6) Auch gegen die für die zukünftige Abrechnung zwischen den beiden Kantonsstheilen in Art. 3 des Gesetzes angenommenen Grundlagen, sowie gegen die für die Vergangenheit getroffene Abrechnung läßt sich eine begründete Einsprache nicht erheben. Die Rekurrenten begnügten sich auch ihrerseits damit, eine andere Instanz für die Vor- nahme der Abrechnungen in Vorschlag zu bringen, auf welches Begehren indeß der Große Rath nicht eingetreten ist und wohl nach seiner ganzen konstitutionellen Stellung auch nicht eintreten konnte. Von Bundes wegen ist übrigens auf diesen Punkt schon deßwegen nicht weiter einzutreten, da eine förmliche Beschwerde hierüber nicht erhoben zu werden scheint.

7) Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß auch die Grundsätze über Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantons- theile im Großen ganz mit den unter A gefundenen Resultaten und mit den maßgebenden Urkunden übereinstimmen, so daß hierdurch die im ersten Theil entwikelten Anschauungen noch bekräftigt werden,

Beschlossen:

1. Es seien die beiden unter A und B bezeichneten Rekurse als unbegründet erklärt in der Meinung, daß den zuständigen Behörden des Kantons Bern eine billige Berücksichtigung des in Erwägung B, 5 bezeichneten Verhältnisses für die Ausführung empfohlen werde.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern und den Rekurrenten, Herren Carlin, Revel und Girard, für sich und zuhanden der übrigen Mitrekurrenten unter Mitsendung der Belegeakten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 5. März 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüpf.

Bundesrathsbeschluß in Rekurssache des bernischen Jura, betreffend Besteuerung. (Vom 5. März 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1867
Date	
Data	
Seite	352-382
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.